

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 19.12.2014

Betreff: Verordnung der Stadt Landshut über die Ladenschlusszeiten;
Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2015

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

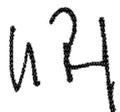
Von den 45 Mitgliedern waren 40/41 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit gegen Stimmen beschlossen (s. Einzelabstimmung):

- 1.1. Vom am 23.10.2014 gestellten Antrag des Amtes für Marketing und Tourismus und den hierzu eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen.
- 1.2. Der Erlass anliegender, vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnung der Stadt Landshut über die verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet Nord am 22. März 2015, mit der Veranstaltung „16. Landshuter Starkbierfest und Frühlingmarkt“ (von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und am 25.10.2015, mit der Veranstaltung „Herbst - Kirta und Herbstmarkt“ (von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr), wird beschlossen.
31 : 9
- 2.1. Vom Antrag des I.L.I. e.V. vom 07.10.2014 sowie den hierzu eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen.
- 2.2. Der Erlass anliegender, vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnung der Stadt Landshut über die verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet Süd am 01. März 2015 (von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr; Veranstaltung: Frühlingmarkt in Herzogstadt und Bauernland) und am 11. Oktober 2015 (von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr; Veranstaltung: Erntedankmarkt) wird beschlossen.
30 : 11
3. Das Amt für Marketing und Tourismus wird gebeten, nächstes Jahr Gespräche mit den Geschäftsleuten auch außerhalb der I.L.I zu führen, ob das bisherige System der verkaufsoffenen Sonntage mehrheitlich noch befürwortet wird.
40 : 1

Landshut, den 19.12.2014
STADT LANDSHUT


Hans Rampf
Oberbürgermeister

**Verordnung der Stadt Landshut
über die Ladenschlusszeiten
an den Sonntagen, 22.03.2015
und 25.10.2015
vom 19.12.2014**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2006, S. 2434, Art. 228, § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DeIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 2013 (GVBl S. 507) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 403), folgende

Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen aus Anlass

**„16. Landshuter Starkbierfest und Frühlingsmarkt“
am Sonntag, dem 22.03.2015**

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

und

**„Herbst – Kirta und Herbstmarkt“
am Sonntag, dem 25.10.2015**

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

im Stadtgebiet **Nord**, die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein. Die Gebietsabgrenzung erfolgt dabei (von West nach Ost) durch die Isar bis zur Bahnlinie Mühldorf, die Bahnlinie bis zur Flutmulde, die Flutmulde bis zur Isar, die Isar.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen § 17 LadSchIG unterliegen den Bestimmungen des § 24 LadSchIG (Ordnungswidrigkeiten) sowie des § 25 LadSchIG (Straftaten).

Darüber hinaus sind besonders die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den 19.12.2014
STADT LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister

**Verordnung der Stadt Landshut
über die Ladenschlusszeiten
an den Sonntagen, 01.03.2015
und 11.10.2015
vom 19.12.2014**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2006, S. 2434, Art. 228, § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DeIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 2013 (GVBl S. 507) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 403), folgende

Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen aus Anlass

**„Frühlingsmarkt in Herzogstadt und Bauernland“
am Sonntag, dem 01.03.2015**

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

und

**„Erntedankmarkt“
am Sonntag, dem 11.10.2015**

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

im Stadtgebiet **Süd** die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein. Die Gebietsabgrenzung erfolgt dabei (von West nach Ost) durch die Isar bis zur Bahnlinie Mühldorf, die Bahnlinie bis zur Flutmulde, die Flutmulde bis zur Isar, die Isar.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen § 17 LadSchlG unterliegen den Bestimmungen des § 24 LadSchlG (Ordnungswidrigkeiten) sowie des § 25 LadSchlG (Straftaten).

Darüber hinaus sind besonders die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den 19.12.2014
STADT LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister